



Anlage 3

Ergänzende Ausführungen der Verwaltung zu Fragestellungen der Politik bzgl. stehendes Gewerbe, Reisegewerbe und dem ordnungsrechtlichen Nutzen einer Kooperationsvereinbarung

Stehendes Gewerbe

Im Markt der Europäischen Union gilt grundsätzlich Dienstleistungsfreiheit. Danach ist es möglich, dass ein Unternehmen als Anbieter freien Zugang zum Binnenmarkt der Europäischen Union genießt. Das betrifft gleichermaßen auch die Bauunternehmen und Bauhandwerker. Sie können in einem anderen Staat der Union ohne Eingrenzungen wirksam werden und Leistungen gegen Entgelt erbringen, wenn sie in einem Land der Union niedergelassen sind.

Am 1. Mai 2011 fielen für die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn bisherige Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit auf dem Binnenmarkt in Deutschland weg. Sie können nunmehr unbeschränkt Leistungen in Deutschland ausführen.

Ein stehendes Gewerbe gem. § 14 Gewerbeordnung (GewO) würde einen „Raum“ (festen Standort, wie z.B. Betriebsstätte, Büro, Geschäftsraum, Laden, Werkstatt) erfordern, in welchem eine Geschäftsbeziehung angebahnt werden könnte. Ein solcher Raum ist in der Regel nicht gegeben, da die Geschäftsanbahnung zwischen einem potenziellen Kunden und der Verleihfirma der Fahrzeuge digital per App erfolgt. Die Fahrzeuge befinden sich i.d.R. in einem frei zugänglichen ggf. öffentlichen Verkehrsraum.

Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt nach § 55 Abs. 1 GewO, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Dienstleistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt. Danach ist für das Reisegewerbe Selbständigkeit erforderlich.



Das Reisegewerbe muss nach § 55 Abs. 1 GewO „ohne vorherige Bestellung“ ausgeübt werden, die Tätigkeit muss vom Gewerbetreibenden ausgehen und darf nicht auf der Initiative der Kunden beruhen. Das „Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen“ setzt voraus, dass die Erfüllung erst in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgt.

Daraus folgt, dass eine Anmeldung als stehendes Gewerbe oder Reisegewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht gefordert werden kann.

Eine Ausnahme ergibt sich, wenn der Verleiher eine feste Station betreibt, in der z.B. Wartung und Reparatur der Fahrzeuge erfolgen würde (z.B. die Fa. Tier in Düsseldorf). Eine Internetrecherche hat ergeben, dass die größeren Anbieter am Markt inzwischen auch deutsche Niederlassungen gegründet haben.

Die vorstehenden Ausführungen wurden durch eine entsprechende Umfrage in umliegenden Städten bestätigt. Die Städte haben in der Regel den Anbietern Sondernutzungserlaubnisse auf Basis von geänderten Sondernutzungssatzungen erteilt, um eine unstrukturierte Verbreitung der Fahrzeuge möglichst zu verhindern bzw. eine rechtliche Handhabe zur Entfernung der Fahrzeuge zu schaffen.

Ordnungsrechtlicher Nutzen einer Kooperationsvereinbarung

Eine Kooperationsvereinbarung ist ein möglicher Reglementierungsbaustein, der in der Praxis u. a. angewendet wird, um den über eine Sondernutzungssatzung bestehenden ordnungsrechtlichen Gestaltungsspielraum bzgl. weiterer Belange zu ergänzen. Ein Vorteil dieser Kopplungsmöglichkeit gegenüber einer Kopplung mit einer Ausschreibung / Auswahlverfahren kann z. B. in geringeren Verwaltungsaufwänden liegen.